

# **Gebührenregelung für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in Schorndorf und Penting**

Der Gemeinde Schorndorf erläßt aufgrund Gemeinderatsbeschluß vom 27.02.1997 folgende Gebührenregelung für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe in Schorndorf und Penting:

## **Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Gebührenerhebung für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen erfolgt unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Benutzung im einzelnen, des Wertes der Leistung für den Empfänger und der von der Gemeinde aufgewendeten Kosten.

### **§ 2**

#### **Gebührenarten und Gebührenpflicht**

- (1) Die Inanspruchnahme der gemeindlichen Einrichtungen für das Bestattungswesen ist gebührenpflichtig.
- (2) Die Gemeinde erhebt
  - a) Grabgebühren
  - b) Bestattungsgebühren
- (3) Über die Gebühren ergeht eine Gebührenrechnung der Gemeinde.  
Die Gebühren sind im voraus zu entrichten oder hinreichend sicherzustellen. Die Gemeinde kann in Höhe der geschuldeten Gebühren und Auslagen die Abtretung von Ansprüchen verlangen, die den Erben oder Auftraggebern aus Anlaß des Sterbefalles aus Sterbe- oder Lebensversicherungen zustehen.
- (4) Gebührenpflichtig ist
  - a) Wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Auftrag an die Gemeinde erteilt hat,
  - c) wer die Kosten veranlaßt hat,
  - d) derjenige, in dessen Interesse die Kosten entstanden sind.Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.
- (5) Für Sonderleistungen, für die in dieser Gebührenordnung keine Gebühren vorgesehen sind, kann die Gemeinde gesonderte Vereinbarungen über die Erstattung der Kosten treffen.
- (6) Bei Belegung von Grabstätten mit bereits von der Gemeinde hergestellten Streifenfundamenten sind hierfür zusätzlich zu den Gebühren, der Gemeinde einmalig die tatsächlich entstandenen Aufwendungen zu erstatten.

## Die Gebühren in einzelnen

### § 3 Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt für
  - einen Reihengrabplatz 26,00 DM/Jahr,
  - einen Familiengrabplatz 43,00 DM/Jahr
  - einen Dreifachgrabplatz 65,00 DM/Jahr.
- (2) Für die Verlängerung des Grabnutzungsrechtes gilt der Jahresbetrag in Abs. 1.
- (3) Die Gebühr für das Benutzungsrecht in Urnengräbern entspricht der Gebühr für Familiengrabplätze.
- (4) Die Gebühr ist jeweils für 15 Jahre im voraus zu entrichten.  
Dies gilt auch für eine Verlängerung des Grabbenutzungsrechts.“

### § 4 Bestattungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 40,00 DM.


### § 5 Sonstige Gebühren

Sonstige Gebühren fallen nicht an. Sollten zusätzliche Kosten entstehen, sind der Gemeinde die angefallenen Kosten in voller Höhe zu erstatten.

### § 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenregelung tritt am 01.03.1997 in Kraft.

Schorndorf, 28.02.1997  
Gemeinde Schorndorf

  
Schmaderer  
1. Bürgermeister

